

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 66 (2004)

Heft: 8

Artikel: Treibstoffsteuerrückerstattung

Autor: Zweifel, Ueli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1080674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

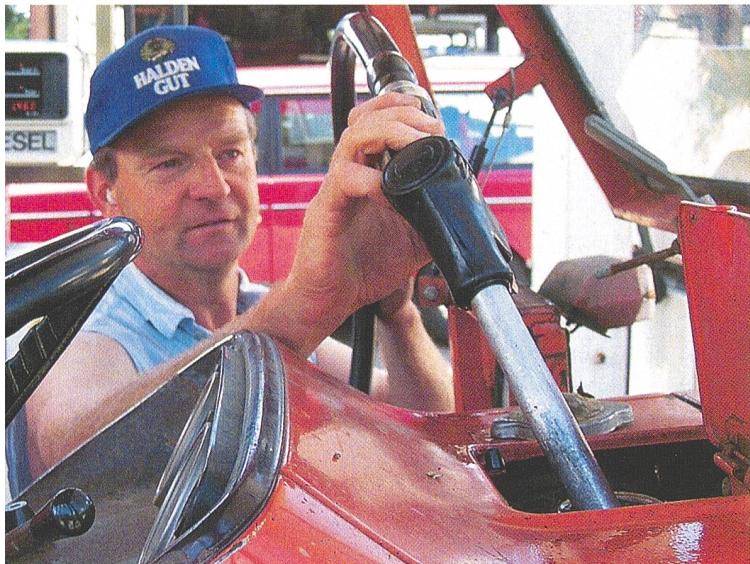
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Treibstoffsteuerrückerstattung*



Die Treibstoffsteuerrückerstattung beläuft sich total auf rund 69 Millionen Franken. Für den einzelnen Betrieb ist sie ein wesentlicher Beitrag, um die Produktionskosten zu senken.

Warum wird der Landwirtschaft die Mineralölsteuer grösstenteils rückerstattet?

Wie wird die Rückerstattung berechnet?

Ueli Zweifel

Das Rückerstattungsverfahren wird seit 1962 angewendet, und die Normverbräuche wurden letztmals 1996 den geänderten Verhältnissen angepasst. Das Verfahren hat nach wie vor seine Berechtigung: Europaweit werden landwirtschaftliche Produkte bei der Mineralölsteuer begünstigt. Für die inländische Produktion würde sich demnach bei einem Wegfall der Treibstoffrückerstattung ein Wettbewerbsnachteil ergeben.

Gesamthaft gesehen kann festgehalten werden, dass das Rückerstattungsverfahren mit einem vertretbaren Aufwand vollzogen wird sowie ausreichend exakt, gerecht und auch für den Antragsteller nachvollziehbar ist. Gleichzeitig bieten die durch die Rückerstattungs-

anträge ermittelten Verbrauchszahlen eine gute, in der Praxis abgestützte Basis für die Treibstoffbewirtschaftung in Krisenzeiten (Treibstoffrationierung), ein «Nebenprodukt» des Rückerstattungsverfahrens, das nicht zu vernachlässigen ist.

Die Steuersätze für die Jahre 2000 bis 2003 betragen:

Benzin	Rp./Liter
Mineralölsteuer	43,12
Mineralölsteuerzuschlag	30,00
Gesamtsteuerbelastung	73,12
Diesel	Rp./Liter
Mineralölsteuer	45,87
Mineralölsteuerzuschlag	30,00
Gesamtsteuerbelastung	75,87

Steuerbelastung auf Treibstoffen

Der Bund erhebt auf den Treibstoffen eine Verbrauchssteuer, die sich aus der Mineralölsteuer und dem Mineralölsteuerzuschlag zusammensetzt. Die Verbrauchssteuer ist im Säulenpreis enthalten.

Treibstoffe, die in Pilot- und Demonstrationsanlagen aus erneuerbaren Rohstoffen gewonnen werden (wie zum Beispiel Rapsmethylester), sind grundsätzlich sowohl von der Mineralölsteuer als auch vom Steuerzuschlag befreit.

Rückerstattung an die Landwirtschaft

Die Steuerbegünstigungen sind im Mineralölsteuerrecht bezeichnet.

Die Mineralölsteuer und der Mineralölsteuerzuschlag sind Fiskalabgaben. Die Belastung der vollen Steuer auf in der Landwirtschaft verbrauchte Treibstoffe würde die landwirtschaftlichen Produktionskosten erhöhen und damit die hergestellten Landwirtschaftsprodukte verteuern. Deshalb werden der Landwirtschaft, wie übrigens auch der Forstwirtschaft und der Berufsfischerei, der Mineralölsteuerzuschlag vollständig und die Mineralölsteuer teilweise rückerstattet.

Die Rückerstattung für die Jahre 2000–2003 wird zu folgenden Sätzen berechnet: 57,72 Rappen für Benzin und 58,59 Rappen pro Liter.

Rechtsgrundlagen

Die geltenden Rechtsgrundlagen sind:

- Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996
- Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996
- Verordnung über die Steuerbegünstigung und den Verzugszins bei der Mineralölsteuer vom 28. November 1996

Das Rückerstattungsverfahren soll gerecht, transparent, umweltverträglich und mit vertretbarem Aufwand durchführbar sein.

Bei einer Rückerstattung nach der tatsächlich verbrauchten Treibstoffmenge müssten für jedes Fahrzeug und jede Maschine Verbrauchskontrollen (Notierung der Betriebsstunden und Treibstofffeinfüllmengen) geführt werden. Zudem müsste der Nachweis erbracht werden, dass der Treibstoff zu landwirtschaftlichen Zwecken verbraucht worden ist. Ein solches Verfahren wäre sehr aufwändig und wenig umweltfreundlich, weil es einem verschwenderischen Treibstoffverbrauch Vorschub leisten würde. Die Verbilligung der Treibstoffe durch eine uneingeschränkte Steuerrückerstattung würde kaum zu Sparanstrengungen animieren. Für die politische Akzeptanz ist es aber wichtig, dass das Rückerstattungsverfahren ökologisch motivierten Sparanstrengungen zumindest nicht zuwiderläuft.

Deshalb wird die Steuer auf der Treibstoffmenge rückerstattet, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Flächeneinheit und Kulturtyp, unter Berücksichtigung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge, normalerweise verbraucht wird (Art. 58 Abs. 1 der Mineralölsteuerverordnung). Rückerstattet wird also nicht nach effektivem Verbrauch, sondern nach dem «Normverbrauch».

Die Normen wurden zusammen mit dem Schweizerischen Bauernverband, dem Schweizerischen Verband für Landtechnik und der Eidgenössischen Forschungsanstalt Tänikon letztmals im Jahre 1996 berechnet. Durch die Zusammenarbeit dieser Fachinstanzen wurde ein Resultat erreicht, das die Realität, wie sie im Durchschnitt anzutreffen ist, relativ zuverlässig wiedergibt.

* Dieser Beitrag stützt sich auf den Artikel von Fritz Bergmann FAT und Stephan Hatz von der Eidgenössischen Zollverwaltung in «Schweizer Landtechnik» vom Januar 2001, wobei die zurzeit gültigen und verfügbaren Steuer- und Rückerstattungssätze bei der Mineralölsteuer und beim Mineralölsteuerzuschlag berücksichtigt sind.



Rückerstattungsverfahren

Die Steuer wird den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe rückerstattet. Die Bewirtschafter reichen die Rückerstattungsanträge der Gemeinde-Ackerbaustelle auf amtlichem Formular ein.

Die landwirtschaftlichen, durch die Kantone im Rahmen des Vollzugs des Landwirtschaftsrechts erhobenen Betriebsdaten werden ebenfalls für die Berechnung des Normverbrauchs verwendet. Die Antragsteller sind somit davon entbunden, gleiche Daten zweimal zu deklarieren.

Berechnung von Normverbrauch und Rückerstattung

Für die Berechnung des Normverbrauchs wird zuerst die Flächenziffer ermittelt. Sie gibt die Grösse und die Art der bearbeiteten Flächen wieder. Die Flächenziffer (mit einem Korrekturfaktor versehen) wird alsdann mit einem Standardwert (für Benzin 130 Liter, für Diesel 100 Liter) multipliziert (siehe Beispiele).

Im Rückerstattungsbetrag sind die Arbeiten berücksichtigt, die allenfalls Dritte ausführen. Landwirtschaftliche Betriebe und Lohnunternehmen, die mit ihren Maschinen und Fahrzeugen für Dritte Arbeiten ausführen, erhalten für diese Arbeiten selbstredend keine Rückerstattung.

Vergleich von Normverbrauch und effektivem Verbrauch (Referenzjahr 2002)

Die nach Normverbrauch errechnete Treibstoffmenge ist mit rund 90 Mio. Franken Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag be-

Vergleich Effektiv- und Normverbrauch

Effektivverbrauch

- Benzin 27 Mio. Liter
- Diesel 139 Mio. Liter

Normverbrauch

- Benzin: 22 Mio. Liter
- Diesel: 97 Mio. Liter

lastet. Davon werden rund 70 Mio. Franken rückerstattet.

Die von den Antragstellern für die Steuerrückerstattung deklarierten Verbräuche liegen beim Benzin um 18,5% und beim Diesel um 30% über dem Normverbrauch (Tabelle).

Die Differenz zwischen Norm- und Effektivverbrauch ist zu einem Teil darauf zurückzuführen, dass beim deklarierten Verbrauch kleinere Mengen Treibstoff für nichtlandwirtschaftliche bzw. nichtrückrueckstättungsberechtigte Arbeiten mitenthalten sind.

Insbesondere beim Diesel wurde über Jahre eine steigende Verbrauchsmenge festgestellt, die sich wegen höherem Traktorgewicht (Kabinen) und höherem Rollwiderstand durch Allradantrieb teilweise erklären lässt. Ein Teil des gestiegenen Verbrauches geht wohl auf das Konto grösserer Transportdistanzen. Ein Teil der Differenz zwischen dem tatsächlichen Verbrauch und dem «Normverbrauch» wird bewusst in Kauf genommen. Denn ein Normansatz, der genau dem durchschnittlichen Verbrauch entspricht und somit von 50% der Betriebe zum Teil locker unterschritten würde, hätte unüberwindliche politische und ökologische Akzeptanzprobleme.

Berechnung des Normverbrauchs

Berechnung des Normverbrauchs auf Grund der Flächenziffer

Beträgt die Flächenziffer 12 oder weniger, ergibt sich der Normverbrauch aus separater Tabelle:

Über FZ 12 errechnet sich der Normverbrauch wie folgt:

- Normverbrauch von Benzin: $(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 130 \text{ Liter}$
- Normverbrauch von Dieselöl: $(\text{Flächenziffer} + 0,5) \times 100 \text{ Liter}$

Berechnung der Wieslandfläche im Berggebiet

Bei Betrieben, deren überwiegender Flächenanteil des Betriebes im Berggebiet liegt (Zonen I bis IV), wird die Wieslandfläche auf Grund des Raufutter verzehrenden Tierbestandes berechnet. Dabei wird die Anzahl Tiere mit folgenden Faktoren multipliziert:

Tierarten	Faktoren
Kühe	0,55
Rinder	0,35
Stiere und Ochsen	0,40
Jungvieh, 4–12 Monate	0,20
Ziegen und Schafe,	
Hirsche, Strausse	0,05
Pferde, unter drei Jahren	0,25
Pferde, ab drei Jahre	0,50
Ponys und Kleinpferde	0,25
Esel, Maultiere, Maulesel	0,35

Die Summe der mit dem Faktor multiplizierten Tierarten ergibt die rückerstattungsberechtige Wies-

landfläche. Hinzu kommen die Flächenziffer des Waldes und je nachdem von Ackerland sowie Streueland.

Der Normverbrauch wird auf Benzin und Diesel wie folgt aufgeteilt:

- Code 1 (nur mit Benzin betriebene Fahrzeuge): 100% Benzin
- Code 2 (nur mit Dieselöl betriebene Fahrzeuge): 12% Benzin, 88% Dieselöl
- Code 3: (mit Benzin und Dieselöl betriebene Fahrzeuge): 35% Benzin, 65% Dieselöl

Beispiel: Talbetrieb (Annahme Flächenziffer 21, nur Dieselfahrzeuge also Code 2)

Flächenziffer \times Standardwert
Benzin: $21,5 \times 130 = 2795 \text{ l}$, davon

12% = 335 Liter

Flächenziffer \times Standardwert
Diesel: $21,5 \times 100 = 2150 \text{ l}$, davon
88% = 1892 Liter

Berechnung des Rückerstattungsbetrags

		CHF
Benzin	$335 \text{ l} \times 57.72 \text{ Rp.}$	193.35
Diesel	$1892 \text{ l} \times 58.59 \text{ Rp.}$	1108.50
Brutto		1301.85
Gebühren 3%		–40.00
Netto		1261.85

Flächenziffer

Die Flächenziffer ist gleich der Summe der Resultate, die sich aus der Multiplikation der jeweiligen Anzahl Hektaren mit den folgenden Faktoren ergeben:

Kulturrarten	Faktoren
Streuefläche, Flugplätze, Allmenden, Buntbrache, Hecken und Gehölze	0,3
Wiesland, Grünbrache (Rotationsbrache), Chinaschilf	1
Offenes Ackerland	1,7
Obst- und Beerenplantagen, Obst- und Forstbaumschulen	1,5
Reben und Rebschulen	2
Gemüseland, Schnittblumenkulturen	3
Wald	0,15